

Kassel, 02.02.2011

Rückwirkende Übernahme der Kosten der Unterkunft in den Rechtskreisen des SGB II und des SGB XII

Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
- 101.16.1970 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Arbeitsförderung Kassel Stadt GmbH wird aufgefordert, bis zum Ende des Jahres 2010 diejenigen Leistungsbewilligungsbescheide nach dem SGB II mit Wirkung für Zeiträume in den Jahren von 2005 bis 2010 aufzugeben, in welchen den Leistungsberechtigten zu geringe Leistungen für die Kosten der Unterkunft bewilligt worden waren. Die in diesen Zeiträumen zu unrecht nicht bewilligten Leistungen werden zeitnah nach bewilligt und nachgezahlt.
2. Das Sozialamt der Stadt Kassel wird aufgefordert, bis zum Ende des Jahres 2010 diejenigen Leistungsbewilligungsbescheide nach dem SGB II mit Wirkung für Zeiträume in den Jahren von 2005 bis 2010 aufzugeben, in welchen den Leistungsberechtigten zu geringe Leistungen für die Kosten der Unterkunft bewilligt worden waren. Die in diesen Zeiträumen zu unrecht nicht bewilligten Leistungen werden zeitnah nach bewilligt und nachgezahlt.
3. Sofern eine Nachzahlung für Zeiträume innerhalb des Jahres 2005 aufgrund gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Vorgaben nicht nach bewilligt und nachgezahlt werden können, wird den Leistungsberechtigten nach dem SGB II und SGB XII zeitnah mitgeteilt, wie hoch der nicht bewilligte Leistungsbetrag betreffend die Kosten der Unterkunft für diesen Zeitraum ist.
4. Der Stadtverordnetenversammlung gegenüber berichten beide genannten Behörden zeitnah schriftlich, wie hoch in diesem Zusammenhang der bei den Leistungsberechtigten nach dem SGB II und SGB XII angerichtete finanzielle Schaden ist.

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird in die 17. Wahlzeit übertragen.**